

STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK

Umweltbericht

- **zur 80. Flächennutzungsplanänderung und**
- **zum Bebauungsplan Nr. 398 „Auf'm Reitäcker“**

als Teil II der Begründungen

Vorentwurf, März 2015

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil II: Umweltbericht (Gliederung gemäß § 2(4) und § 2a BauGB)

- 1. Einleitung**
 - 1.1 Vorbemerkung
 - 1.2 Inhalte und Ziele der 80. FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 398 „Auf'm Reitäcker“ - Kurzfassung
- 2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen**
- 3. Umweltbezogene Ausgangssituation**
 - 3.1 Schutzgut Mensch
 - 3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere
 - 3.3 Schutzgut Boden
 - 3.4 Schutzgut Wasser
 - 3.5 Schutzgut Klima und Luft
 - 3.6 Schutzgut Landschaft
 - 3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
- 4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen**
 - 4.1 Schutzgut Mensch
 - 4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 4.3 Schutzgut Boden
 - 4.4 Schutzgut Wasser
 - 4.5 Schutzgut Luft und Klima
 - 4.6 Schutzgut Landschaft
 - 4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
 - 4.8 Wechselwirkungen
 - 4.9 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- 5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands**

Bearbeitung zum Entwurf gemäß § 3(2) BauGB
- 6. *Planungsalternativen***
- 7. *Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung***
- 8. *Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen***
- 9. *Zusammenfassung des Umweltberichts***

Teil II: Umweltbericht

Hinweis: Dieser Umweltbericht wird als **Vorentwurf** vorgelegt, um im Verfahren nach §§ 3(1), 4(1) BauGB weitere Abwägungsmaterialien zu sammeln. **Die Fachbehörden werden ausdrücklich gebeten, vorliegende Informationen im Sinne des § 4 BauGB der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Verfügung zu stellen.** Auf dieser Basis wird dann der **Entwurf** ausgearbeitet.

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Nach den §§ 2 und 2a BauGB ist im Regelverfahren zu einem Flächennutzungsplan (FNP) oder zu einem Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind in dem sogenannten „Umweltbericht“ zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Bericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Gliederung und wesentliche Inhalte des Umweltberichts sind in Anlage 1 zu § 2(4) BauGB vorgegeben. Die Kommune legt hierbei für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen.

Dieser vorliegende Vorentwurf des Umweltberichts (Kurzfassung) zur 80. Änderung des Flächennutzungsplans und der parallel erfolgenden Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 398 „Auf'm Reitacker“ wurde auf Grundlage des derzeitigen Stands der Bestandsaufnahme und der bisherigen Ergebnisse des Bauleitplanverfahrens erstellt. Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands und der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz und im Sinne der §§ 1 ff. BauGB. Die einzelnen Schutzgüter werden systematisch vorgestellt und geprüft, Anforderungen und ergänzende Vorschläge für die Beachtung im Planverfahren werden erarbeitet.

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen auf Grund der Komplexität zwangsläufig Wechselwirkungen, genannt seien z.B. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen - Boden (Versiegelung) - Wasser. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

1.2 Inhalte und Ziele der 80. FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 398 „Auf'm Reitacker“ – Kurzfassung

Durch die 80. FNP-Änderung wird die südliche Ergänzung der dargestellten gewerblichen Bauflächen am südlichen Ortsrand des Ortsteils Wiedenbrück vorbereitet. Der Bebauungsplan Nr. 398 konkretisiert dieses Planungsziel und entwickelt unter besonderer Berücksichtigung der Lage, der Nachbarschaft und den Erweiterungszielen des ansässigen Großbetriebs *Gewerbe- bzw. Industriegebiete* (GEN, GE, GI) gemäß § 8

bzw. § 9 BauNVO. Die Betriebserweiterung der Westag & Getalit AG wird zu Gunsten zusätzlicher Produktions- und Lagermöglichkeiten angestrebt. Die geplanten Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zu überbaubarer Grundstücksfläche werden aus dem nördlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 337 „Schürmanns Hof“ weiterentwickelt und auf die betriebsbezogene Erweiterungsplanung abgestellt.

Der Anschluss der kleingewerblichen Neubauten im Westen an das vorhandene Verkehrsnetz wird über die Reitäckerstraße erfolgen. Die Bauflächen der Betriebserweiterung der Westag & Getalit AG sollen in nördlicher Richtung über die Betriebserschließung Ellendorffstraße/Lippstädter Straße erschlossen werden. Im Bereich Haxthäuserweg im Süden wird nach heutigem Stand eine (noch nicht genau festzulegende) Notfall-/Feuerwehrezufahrt vorgesehen.

Die heute hauptsächlich als Acker landwirtschaftlich bzw. zu ungefähr einem Drittel als Grün- und Weideland genutzte Fläche zwischen Gewerbeflächen im Norden sowie Acker- und Grünlandflächen mit Einzelhofanlagen und Streubebauung im Osten, Süden und Westen soll für die Betriebserweiterung des ansässigen Großbetriebs mobilisiert werden. Ziel ist eine langfristige Standortsicherung des Großbetriebs. Das ca. 3,2 ha umfassende Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 398 „Auf'm Reitäcker“ überlagert im Norden randlich den angrenzenden Bebauungsplan Nr. 337 „Schürmanns Hof“, um die Bauflächen zusammenzuführen. Dieser Randstreifen ist im geltenden FNP bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt, somit umfasst die 80. FNP-Änderung einen etwas kleineren Geltungsbereich mit ca. 2,7 ha und stellt diesen als gewerbliche Baufläche dar.

Das Plangebiet ist im Regionalplan als *Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)* dargestellt. Die grundsätzliche gewerbliche Nutzbarkeit und die langfristige betriebliche Standortsicherung und Erweiterungsperspektive sind somit landesplanerisch verankert. Das Plangebiet ist planungsrechtlich derzeit jedoch als Außenbereich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Zur Umsetzung der Planungsabsicht sind daher die 80. FNP-Änderung und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 398 erforderlich.

Zu den stadtplanerischen Rahmenbedingungen und zur Erläuterung der konkreten Planungsziele wird jeweils auf die Begründung zur 80. FNP-Änderung sowie zum Bebauungsplan Nr. 398 verwiesen.

2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu prüfen. Die jeweiligen Rahmenvorgaben sind entweder als striktes Recht zu beachten oder im Plangebiet ggf. in der Abwägung zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind im Plangebiet bzw. im Umfeld vorrangig folgende **umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen** von Bedeutung:

- a) Im **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld wird die Fläche am südlichen Rand der Kernstadt großräumig als *Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)* dargestellt. Zusätzlich wird das Plangebiet nahezu vollständig durch einen *Überschwemmungsbereich* überlagert. Nur der nordwestliche Teilabschnitt ist von der überlagernden Darstellung als *Überschwemmungsbereich* ausgenommen. Die westlich angrenzenden Flächen sind bis südlich zum Haxthäuserweg als *Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)* aufgenommen, während die südlich des Haxthäuserwegs anschließenden Freiflächen als *Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich* dargestellt sind. Hier setzen sich die *Überschwemmungsbereiche* fort. Östlich des Plangebiets ist an der Lippstädter Straße die frühere Schienentrasse noch dargestellt. Weiter östlich schließen ebenfalls Darstellungen als *Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)* an.
- b) Im wirksamen **Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Rheda-Wiedenbrück ist die neu zu entwickelnde Fläche als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt, weitgehend überlagert durch das *Überschwemmungsgebiet*. Im Norden schließen gewerbliche Bauflächen bzw. ein Gewerbegebiet an. Somit wird eine Änderung des FNP im Parallelverfahren gemäß § 8(3) BauGB für das Planvorhaben erforderlich. Die 80. FNP-Änderung ist durch den Beschluss des Bau-, Stadtentwicklung-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 11.12.2014 eingeleitet worden (siehe V-393/2014). Der FNP wird den Änderungsbereich künftig als gewerbliche Baufläche darstellen. Der Bebauungsplan Nr. 398 „Auf'm Reitacker“ wird damit künftig aus den Darstellungen des FNP entwickelt sein.
- c) Die übergeordneten **Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege** sind in § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) benannt: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen.

Im Plangebiet und im näheren Umfeld liegen zu folgenden naturschutzfachlichen Schutzgebietskategorien Aussagen vor:

- Das Plangebiet wird nicht von den Darstellungen eines **Landschaftsplans** des Kreises Gütersloh erfasst.
- Im Plangebiet und seinem näheren Umfeld befinden sich auch keine **Landschaftsschutzgebiete (LSG)** oder **Naturschutzgebiete (NSG)**.
- **FFH-Gebiete** und **Europäische Vogelschutzgebiete** im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Plangebiet oder im näheren Umfeld ebenfalls nicht vorhanden.
- Auch im Biotopkataster geführte bzw. nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte **Biotope** sind im Änderungsbereich nicht bekannt. Allerdings befinden sich im näheren Umfeld in einer Entfernung von ca. 300 m in südöstlicher Richtung, abgesetzt durch die Lippstädter Straße sowie den Haxthäuserweg, *Kopfweiden entlang des Hamelbachs*. Diese sind als schutzwürdiges Biotop (BK-4115-194) im Biotopkataster eingetragen. Schutzziel ist hier der Schutz und Erhalt von landschaftsraumtypischen Kopfbäumen. Darüber hinaus wird der Abschnitt des Haxthäuserwegs, zwischen Hellweg und Reitackerstraße, als **Allee** im Alleen-Kataster (AL-GT-0025) geführt.

- d) Die **naturschutzrechtliche Eingriffsregelung** ist im Rahmen des Planverfahrens auf Grundlage des BauGB, hier insbesondere nach § 1a(3) BauGB abzuarbeiten. Über die Ergebnisse ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden.
- e) Im Sinne des gesetzlichen **Artenschutzes** ist gemäß BNatSchG zu prüfen, ob als Folge des Eingriffs Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt gemäß Handlungsempfehlung der zuständigen Ministerien.
- f) Die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit §§ 1ff. **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder- und Umnutzungen von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.
- g) Die Anforderungen des **Wasserhaushaltsgesetzes** und des **Landeswassergesetzes** bzgl. Hochwasserschutz sowie Gewässerschutz/-unterhaltung und zur Rückhaltung und Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind zu beachten. Hier ist frühzeitig die Frage der Vertretbarkeit einer Überplanung des Überschwemmungsgebiets des Hamelbachs zu klären.
Ver- und Entsorgung, insbesondere die Schmutzwasserentsorgung, sind aus Umweltsicht schadlos nach den einschlägigen Anforderungen zu sichern.
- h) Die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes sind auf Basis des **Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)** zu prüfen. Ziel ist der Schutz des Menschen, von Tieren und Pflanzen, von Boden, Wasser und Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Hervorzuheben ist insbesondere § 50 BImSchG als sog. „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“. Ergänzend sind die einschlägigen **Verordnungen und Verwaltungsvorschriften** in die Prüfung und Abwägung einzubeziehen.

3. Umweltbezogene Ausgangssituation

Nach heutigem Kenntnisstand sind aus Umweltsicht folgende planerische Aspekte für die Schutzgüter gemäß BauGB und UVPG relevant:

3.1 Schutzgut Mensch

Die Ausgangslage und weitere Rahmenbedingungen im näheren Umfeld sind als Standortqualität, aber auch als Ausgangspunkt potenzieller Konflikte für den Menschen aus Umweltsicht wie folgt zu charakterisieren:

a) Lage, Umfeld, bauliche Nutzung und Erschließung

Das Plangebiet der 80. FNP-Änderung sowie des Bebauungsplans Nr. 398 liegt im Süden des Ortsteils Wiedenbrück, rund 1,5 km vom Ortskern Wiedenbrück entfernt. Das Plangebiet wird i.W. landwirtschaftlich als Acker- und Grünland genutzt. Im nörd-

lichen Randbereich verläuft ein nicht ganzjährig wasserführender namenloser Graben in West-Ost Richtung. Entlang des Haxthäuser Wegs, der südlichen Grenze des Plangebiets, steht auf der Nordseite eine Baumreihe mit Feld-Ahorn.

Die städtebauliche Situation im nördlichen Umfeld des Plangebiets ist zunächst durch die gewerbliche Entwicklung gemäß Bebauungsplan Nr. 337 und die heutige Randlage „auf Zeit“ geprägt. In nordwestlicher Richtung werden kleingewerbliche Nutzungen entwickelt, anschließend folgen Wohnnutzungen. In südlicher Richtung öffnet sich der freie Landschaftsraum, der allerdings mit Streubebauung teilweise recht stark durchsetzt ist. Neben landwirtschaftlich aktiven Hofstellen finden sich auch diverse Wohn- und Kleingewerbenutzungen, Reitanlagen etc.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Das Plangebiet umfasst i.W. Acker- und Grünlandflächen im Übergang vom Siedlungs- in den Landschaftsraum im Süden von Wiedenbrück. Die für die zusätzliche Bebauung vorgesehene Fläche wird derzeit i.W. als Acker bewirtschaftet, ein Drittel der Fläche wird zudem als Grünland- bzw. Weidefläche genutzt und hat für die Öffentlichkeit keine bedeutende Funktion als Naherholungsraum. Sie ist im Osten, Süden und Westen von weiteren Acker- bzw. Grünland-/Weideflächen umgeben, es schließt der durch landwirtschaftliche Nutzungen und Einzelhofstellen geprägte großräumige Freiraum an. Im Norden befindet sich gewerbliche Bestandsbebauung. Über die Ellerdorffstraße sowie die Reitackerstraße wird das Plangebiet an Rheda-Wiedenbrück sowie durch die Lippstädter Straße (K 1) und die B 61 an den übergeordneten Verkehr angeschlossen.

c) Immissionsschutz

Gewerbliche Nutzungen grenzen in nördlicher Richtung unmittelbar an. Hier befindet sich das Stammwerk des Großbetriebs Westag & Getalit AG, dessen Betriebserweiterung in südlicher Richtung durch die vorliegende Bauleitplanung planungsrechtlich vorbereitet werden soll. Potenzielle Konflikte mit bestehenden Gewerbebetrieben werden aufgrund der zugrunde liegenden Planungsziele nicht gesehen. Typische Emissionen landwirtschaftlicher Betriebe wie Geruchsbelästigungen sind in östlicher Richtung aufgrund des landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebs mit Pferdehaltung der Hofstelle Schürmann ggf. zeitweise in geringfügigem Maße möglich. Diese sind von z.B. Büronutzungen im Plangebiet hinzunehmen und verursachen nach heutigem Stand keine erkennbaren Immissionskonflikte.

Die Lippstädter Straße (K 1) liegt östlich ca. 200 m entfernt. Mögliche Beeinträchtigungen des Plangebietes durch Kfz-Emissionen sind nicht bekannt.

Betriebsgelände und Bauflächen des Großbetriebes liegen in relativ geringer Entfernung zum Zentrum Wiedenbrück, für die Stadtentwicklung ist dies von großer Bedeutung: In der Folge bestehen ein teilweise hohes Konfliktpotential im vorbelasteten Bestand und entsprechende Anforderungen an Immissionsschutz und gegenseitige Rücksichtnahme der konkurrierenden Nutzungsansprüche. Voraussetzung ist, dass nach sachverständiger Prüfung *Wohnen* und *Arbeiten* unter immissionsschutzrechtlichen und städtebaulichen Kriterien *vertretbar* zusammengeführt werden können. Die Erweiterungsplanung in Richtung Süden besitzt ein geringeres Konfliktpotenzial als frühere Bauvorhaben der Westag & Getalit AG. Im Verfahren wird ein schalltechnisches Gutachten erstellt, das Immissionsschutz-Anforderungen erarbeitet.

d) Hochwasserschutz

Innerhalb des Plangebiets sind keine klassifizierte Gewässer vorhanden. Gleichwohl liegt das Plangebiet nahezu vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des rund 250 m südöstlich entfernten Hamelbachs. Der Bereich wird nach heutigem Stand nicht direkt durch den Hamelbach überschwemmt, sondern kann im Hochwasserfall ggf. indirekt über Gräben und Leitungen geflutet werden. Aktuell werden die Überschwemmungsgebiete neu ermittelt. Nach gegenwärtigem Stand verkleinert sich das Überschwemmungsgebiet demnach in westlicher Richtung und weitet sich in nördlicher Richtung geringfügig aus. Das Plangebiet ist insofern nach wie vor in erheblichem Umfang betroffen. Im Planverfahren erfolgen intensive Prüfungen und Abstimmungen mit den Beteiligten.

e) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung

Der Änderungsbereich ist teilweise an die im Umfeld vorhandenen Ver-/Entsorgungsnetze angeschlossen. Abfälle werden bereits getrennt für Wertstoffe (Grüner Punkt, Papier, Glas separat) und Restmüll gesammelt und durch die Abfallentsorgungsbetriebe abgeholt. Die sachgerechte Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch Anschluss an das vorhandene Kanalnetz. Konflikte sind nicht bekannt.

3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet ist zurzeit nicht bebaut und grenzt im Norden an die Bebauung des gewerblichen Großbetriebs Westag & Getalit AG. Die Fläche des Plangebiets wird überwiegend als Acker bewirtschaftet und zu ungefähr einem Drittel als Grünland bzw. Weidefläche genutzt. Gehölzbestand ist im Änderungsbereich nicht vorhanden, am Haxthäuserweg im Süden stockt jedoch eine einseitig straßenbegleitende Baumreihe auf der Nordseite. Das Plangebiet ist - wie das nähere bauliche Umfeld - weitgehend anthropogen beeinflusst.

Geschützte oder schutzwürdige Biotope, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- und europäische Vogelschutzgebiete) sowie sonstige nach dem BNatSchG und LG NRW geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft liegen im Plangebiet nicht vor. Und auch im relevanten Umfeld sind lediglich in einer Entfernung von ca. 300 m das im Biotopkataster eingetragene Biotop *Kopfweiden entlang des Hamelbachs* (BK-4115-194) sowie ca. 100 m südwestlich entfernt eine im Alleen-Kataster geführte Allee am Haxthäuserweg (AL-GT-0025) vorhanden.

Es bestehen i.W. keine direkten räumlichen und funktionalen Beziehungen zu gesetzlich geschützten oder schutzwürdigen Teilen von Natur und Landschaft. Lediglich die gekennzeichnete Allee ist im Zusammenhang zur Baumreihe an der südlichen Plangebietsgrenze entlang des Haxthäuserwegs zu sehen. Der Geltungsbereich ist nicht Teil eines Landschaftsplans des Kreises Gütersloh, ökologisch wertvolle Strukturen sind nicht vorhanden.

Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gemäß BNatSchG sind nicht nur die biologische Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, sondern auch Arten und die genetische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Wild lebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer

natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume und -bedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Trotz der anthropogenen Überformung im Hinblick auf Versiegelung durch Gebäude, Straßen, Hof- und Stellplatzflächen im Umfeld und der landwirtschaftlichen/ackerbaulichen und Grünland- bzw. Weidenutzung im Plangebiet selbst bietet das Plangebiet einen Lebensraum für verschiedene Tierarten.

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der „Planungsrelevanten Arten“ in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Mess-tischblätter MTB/TK 25). Die Abfrage kann durch Eingrenzung auf übergeordnete Lebensraumtypen weiter differenziert werden.

Die Messtischblattabfrage¹ (Quadrant 4 im MTB 4115 Rheda-Wiedenbrück) ergibt nach Zuordnung zu den übergeordneten Lebensraumtypen *Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken, Äcker/Weinberge, Gärten/Parkanlagen/Siedlungsbrachen, Feucht- und Nasswiesen* und *Gebäude* potenziell 8 Fledermausarten (alle streng geschützt) sowie 26 Vogelarten (davon 16 streng geschützt). Hierbei handelt es sich um folgende Arten:

<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>Deutscher Name</u>	<u>Erhaltungszustand in NRW (ATL)</u>
<u>Säugetiere</u>		
Eptesicus serotinus	Breitflügel-fledermaus	G-
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G
Vespertilio murinus	Zweifarb-fledermaus	G
<u>Vögel</u>		
Accipiter gentilis	Habicht	G-
Accipiter nisus	Sperber	G
Alauda arvensis	Feldlerche	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	G
Anthus trivialis	Baumpieper	U
Asio otus	Waldohreule	U
Athene noctua	Steinkauz	G-
Buteo buteo	Mäusebussard	G
Circus aeruginosus	Rohrweihe	U

<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>Deutscher Name</u>	<u>Erhaltungszustand in NRW (ATL)</u>
Cuculus canorus	Kuckuck	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U
Dryobates minor	Kleinspecht	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G
Falco subbuteo	Baumfalke	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G
Milvus milvus	Rotmilan	S
Passer montanus	Feldsperling	U
Perdix perdix	Rebhuhn	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	S
Strix aluco	Waldkauz	G
Tyto alba	Schleiereule	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	U-

Erhaltungszustand in NRW (ATL): G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht

¹ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

Das vom LANUV entwickelte System stellt übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar. Der Stadt liegen keine Informationen über das tatsächliche Vorkommen gefährdeter bzw. geschützter (Tier-) Arten im überplanten Bereich vor.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung im Umfeld und der Störeinflüsse in der Umgebung durch Gewerbe, Landwirtschaft und Wohnen sowie der angrenzenden Straßen ist davon auszugehen, dass ggf. planungsrelevante Arten i. W. bereits in Richtung des großräumigen Freiraums ausgewichen sind bzw. ausweichen können. Detaillierte floristische oder faunistische Kartierungen existieren für das Plangebiet nicht. Hier erfolgen im Verfahren weitere Prüfungen und Abstimmungen insbesondere mit Blick auf potenzielle Kiebitz-Brutstandorte auf der Fläche und im Umfeld. Die Fachbehörden werden gebeten, der Stadt Rheda-Wiedenbrück ggf. vorliegende Informationen oder andere Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen.

3.3 Schutzgut Boden

a) Topographie

Das Gelände ist weitgehend eben. Es fällt von Nordwesten nach Süden/Südosten auf einer Länge von ungefähr 100 m rund 1,0 m ab und verbleibt im überwiegenden Teilbereich bei weitgehend gleichem Höhenniveau.

b) Böden

Gemäß Bodenkarte NRW² stehen im Plangebiet schluffig lehmige **Sandböden** als Pseudogley-Braunerde, stellenweise Braunerde (sB6), an. Diese Böden kommen südwestlich von Wiedenbrück großflächig in schwach geneigter Lage vor und sind allgemein durch eine mittlere, z.T. hohe Wasserdurchlässigkeit, eine mittlere Sorptionsfähigkeit und z.T. eine schwache Staunässe im Unterboden geprägt. Die Bearbeitbarkeit ist nur stellenweise nach starken Niederschlägen erschwert.

Die Kriterien der landesweit rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen treffen auf die Pseudogley-Braunerde, stellenweise Braunerde nicht zu³.

Die Böden im Gebiet sind durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits anthropogen überformt. Auch der Wert des Bodens für die ackerbauliche Nutzung ist gemäß Bodenkarte NRW lediglich als gering bis durchschnittlich einzuschätzen. Er kann bereits heute seine ökologischen Funktionen wie Filter-, Puffer-, Ertrags- und Lebensraumfunktion und die schützenswerte Archivfunktion nur noch teilweise übernehmen.

c) Altlasten und Kampfmittel

Im Geltungsbereich sind keine Altlasten, altlastenverdächtige Flächen oder Kampfmittelvorkommen bekannt.

² Geologisches Landesamt: Bodenkarte NRW 1:50.000, Blatt L 4114 Rheda-Wiedenbrück, Krefeld 1991

³ Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

3.4 Schutzgut Wasser

Im überplanten Bereich und dem direkten Umfeld befinden sich keine klassifizierte Oberflächengewässer. In der nördlichen Randzone des Geltungsbereichs liegt ein oberirdisch verlaufender, nicht ganzjährig wasserführender, namenloser Graben, der in Richtung Osten zum Hamlebach abläuft.

Die überplanten Flächen liegen nicht innerhalb eines **Wasserschutzgebiets**. Der überwiegende Teil des Plangebiets befindet sich aber innerhalb des festgesetzten **Überschwemmungsgebiets** (s.o.). Derzeit findet hierzu eine Neuermittlung und -ausweisung der Überschwemmungsgebiete statt, die Bekanntmachung der Verordnung zum Überschwemmungsgebiet des Hamelbachs ist jedoch noch nicht erfolgt.

Die Inanspruchnahme des Bodens durch die Versiegelung von Flächen wirkt sich negativ auf den örtlichen Wasserhaushalt und das Retentionsvolumen auf. Die vorliegende Planung bereitet im Bereich der vorgesehenen Bebauung eine Versiegelung des Bodens mit entsprechend negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vor. Eine Versickerungseignung des Bodens besteht jedoch aufgrund der Bodeneigenschaften ohnehin nicht. Im Planverfahren werden entsprechende durch die vorliegende Bauleitplanung verloren gehende Retentionsflächen an anderer Stelle bereitgestellt. Eine entsprechende Abstimmung erfolgt bereits.

Die Empfindlichkeit des Plangebiets bezüglich Grundwasserverschmutzung, -aufkommen und -neubildung wird nach gegenwärtigem Stand als durchschnittlich beurteilt.

3.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Klima im Raum Rheda-Wiedenbrück ist ozeanisch geprägt. Merkmale sind ein ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf und relativ hohe Niederschläge. Die Hauptwindrichtung ist Westsüdwest. Das Plangebiet liegt im Randbereich zwischen den Siedlungsklimatopen in mäßig bebauten Gebieten und den Klimabedingungen der Außenbereichslandschaft. Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima oder zur Luftbelastung in Rheda-Wiedenbrück liegen nicht vor.

Die 80. Änderung des FNP bzw. die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 398 umfasst eine im Norden an Bebauung angrenzende landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Plangebietsfläche bildet als dem südlichen Ortsrand von Wiedenbrück vorgelegte unversiegelte Außenbereichsfläche einen Übergang vom Freiflächenklima zum Stadtrand- bzw. Stadtklima. Sie leistet selbst jedoch einen überschaubaren Beitrag zur Durchlüftung nachfolgender Siedlungsbereiche. Eine besondere Klimaschutzfunktion besteht insofern nicht. Es wird angenommen, dass örtlich keine Konflikte in Bezug auf das Klima bestehen. Insgesamt ist keine besondere klimatische Bedeutung der Freifläche bekannt.

Im Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr können insbesondere die Luftschadstoffe Stickstoffmonoxid/ Stickstoffdioxid, Benzol, Staub-PM10 und Ruß im Rahmen der Bauleitplanung relevant sein. Es werden auf Grund der Lage am Rand zum Außenbereich und vor dem Hintergrund der meteorologischen Gegebenheiten aber keine erheblichen Auswirkungen gesehen.

3.6 Schutzgut Landschaft

Schutzziel des Schutzguts Landschaft ist die Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Eine Landschaft kann eine visuelle Beeinträchtigung unterschiedlich gut „verkräften“. Ein Eingriff kann in einer kleinteiligen, vielfältigen Landschaft mit Waldparzellen, Hecken etc. weniger stark als Verletzung des Landschaftsbilds empfunden werden als auf einem ggf. weithin sichtbaren Standort.

Das Plangebiet grenzt im Norden an bestehende Bebauung, im Westen und Süden an den freien Landschaftsraum. Die Baumreihe an der Nordseite des Haxthäuserwegs stellt ein Gliederungselement im Übergang zum Landschaftsraum in südlicher Richtung dar, im Anschluss liegen zudem Hofanlagen und Streubebauung mit z.T. begleitenden Gehölzen. Hierdurch ist nur eine begrenzte gliedernde bzw. sichtverschattende Funktion gegeben. Im Planverfahren sind daher Höhenentwicklung und Eingrünung zu beachten.

3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Im Änderungsbereich sind keine Baudenkmale oder Objekte bekannt, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturguts der Stadt Rheda-Wiedenbrück enthalten sind. Es bestehen auch keine Sichtbeziehungen zu Denkmalobjekten.

4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im folgenden Abschnitt wird – jeweils schutzgutbezogen – die Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der Planung beschrieben. Zusammenfassend wird zum Vergleich in Kapitel 5 die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands gegenübergestellt werden, die sich ergeben würde, wenn auf die Umsetzung dieser Bauleitplanung verzichtet wird.

Die Auswirkungen stehen in komplexer **Wechselwirkung** zwischen den Schutzgütern Mensch, Natur und Landschaft, Wasser sowie Luft und Klima.

4.1 Schutzgut Mensch

a) Allgemeine Auswirkungen

Der Mensch ist durch das Vorhaben unmittelbar betroffen

- als Alteigentümer, Pächter oder Nachbar, der z.B. durch Weiterentwicklung bzw. heranrückende Bebauung eine Veränderung in seinem bisherigen Umfeld erfährt
- als künftiger Nutzer im Gebiet, dessen Belange im Plankonzept berücksichtigt werden müssen oder der verschiedenen direkten oder indirekten Einwirkungen durch die Planung ausgesetzt werden kann.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Die 80. Änderung des FNP und der Bebauungsplan Nr. 398 bereiten die bauliche Entwicklung des heute als landwirtschaftliche Fläche genutzten Bereichs zwischen landwirtschaftlichen Flächen westlich der Lippstädter Straße, dem Haxthäuserweg und der Reitäckerstraße sowie dem heutigen südlichen Ortsrand von Wiedenbrück vor. Der im Süden des Plangebiets verlaufende Haxthäuserweg stellt zukünftig die Grenze zum Freiraum und somit den Ortsrand dar.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Beachtung der bestehenden Gemengelage mit u.a. Wohnnachbarschaften und der Lage zum Ortsrand sichern. Anpflanzungsvorgaben sowie Vorgaben zur Höhe und zur Gestaltung baulicher Anlagen sollen die Lage am Ortsrand angemessen berücksichtigen und sind im Verfahren zu prüfen und abzustimmen. Die Erreichbarkeit des Freiraums bleibt durch die vorliegende Bauleitplanung unberührt.

c) Vorbeugender Immissionsschutz

Im Zuge des Planverfahrens sind die Belange des Immissionsschutzes umfassend zu berücksichtigen. Aufgrund der bestehenden Gewerbenutzung im nördlichen Umfeld des Plangebiets ist von gewerblichen Immissionen auszugehen. Die Immissionsvorbelastung und die zusätzlichen Emissionen durch das Planvorhaben werden im weiteren Verfahren gutachterlich ermittelt, um aufbauend darauf adäquate Regelungen zum Zweck des Immissionsschutzes treffen und die gesetzlichen Schutzansprüche im Umfeld wahren zu können. Das Schallgutachten wird derzeit erarbeitet und liegt voraussichtlich im Mai 2015 vor, da weitere Erhebungen im Frühjahr 2015 erforderlich sind. Die Ergebnisse fließen bis zum Entwurfsstand in die Planung ein.

Im Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 398 wird zunächst die Grundkonzeption des nördlich angrenzenden Bebauungsplans Nr. 337 mit der Gliederung der GE-/GI-Flächen und der geschlossenen Randbebauung aufgenommen. Auf Basis des Gutachtens werden die Regelungen zum vorbeugenden Immissionsschutz zum Entwurf weiter ausgearbeitet.

Die Belastung durch sonstige Immissionen entspricht nach heutigem Kenntnisstand den üblichen Verhältnissen in einem Gewerbegebiet. Nähere Erkenntnisse zu erheblichen Belastungen (Staub, Luftverunreinigungen etc.) liegen nicht vor, die Fachbehörden werden um Mitteilung ggf. relevanter Fragestellungen gebeten.

d) Hochwasserschutz

Durch die Lage des Plangebiets im Überschwemmungsgebiet des Hamelbachs tritt im Hinblick auf die geplante Bebauung ein Nutzungskonflikt auf. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt in § 1(1) Satz 1 Nr. 1 grundsätzlich die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Gemäß § 1(2) WHG kann die zuständige Behörde jedoch abweichend von § 1(1) Satz 1 Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn die unter § 1(2) WHG aufgeführten Voraussetzungen (Nr. 1-9) kumulativ erfüllt sind.

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück führt derzeit eine Reihe von Gesprächen mit Fachbehörden und Grundstückseigentümern im Bereich Hamelbach. Ziel ist die ökologische

und wasserwirtschaftliche Aufwertung von Gewässerabschnitten unter gleichzeitiger Verbesserung des Retentionsraumvolumens. Einzelheiten und Detailplanungen sind im weiteren Verfahren abzustimmen und festzulegen. Erst danach kann die Realisierbarkeit des Planvorhabens abschließend beurteilt werden.

e) Bodenverunreinigungen

Im Ergebnis werden keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen gesehen.

f) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung

Aufgrund der zu erfüllenden technischen Anforderungen werden keine ggf. relevanten negativen Umweltauswirkungen erwartet. Die sachgerechte Schmutzwasserentsorgung der planungsrechtlich vorbereiteten Neubauten erfolgt voraussichtlich durch Anschluss an das vorhandene Kanalnetz.

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser soll aufgrund der nicht gegebenen Versickerungseignung des Untergrundes zurückgehalten und gedrosselt der Vorflut zugeführt werden. Die Entwässerungsplanung wird im Zuge des Planverfahrens konkretisiert.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die vorliegende Bauleitplanung wird ein vorhandener Gewerbestandort planungsrechtlich im Hinblick auf die Betriebserweiterung des Großbetriebs ergänzt. Überplant wird i.W. eine heute ackerbaulich bzw. als Grünland/Weide genutzte Fläche. Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft bzw. geschützte oder schutzwürdige Biotope sind von der Neuaufstellung des Bebauungsplans nicht betroffen.

Im Zuge des Planverfahrens ist zu prüfen, ob durch die Planung Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG). Bei der Prüfung ist die Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung des Landes NRW⁴ zu Grunde zu legen.

Durch die Planung könnte es insbesondere mit der Neuerrichtung von Gebäuden und der damit verbundenen Versiegelung zu einer Beeinträchtigung von Belangen des Artenschutzes kommen (Wirkfaktoren). Das Plangebiet selbst stellt mit den landwirtschaftlichen Flächen einen Lebensraum mit mäßiger Bedeutung für die Tierwelt dar, gleichwohl können die Flächen v.a. für den Kiebitz Bedeutung besitzen. Hier erfolgen gutachterliche Prüfungen im Frühjahr 2015. Gehölzstrukturen sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden.

⁴ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

Zu beachten sind die Artenschutzbelange neben der planerischen Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren aber auch im Rahmen der Umsetzung, insbesondere auf das im Einzelfall bei Baumaßnahmen etc. zu beachtende Tötungsverbot für geschützte Arten wird hingewiesen. Hierzu kann im vorliegenden Bebauungsplanverfahren keine abschließende Aussage getroffen werden. Auf der Ebene der Bauleitplanung können nicht alle möglichen nachteiligen Auswirkungen jeder zulässigen Nutzung ermittelt werden, so dass eine Enthftungsmöglichkeit für Schäden nach dem Umweltschadengesetz gemäß § 19(1) Satz 2 BNatSchG nicht gegeben ist.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sofern vorhandene Gehölze im Plangebiet beschnitten bzw. entfernt werden sollten, die Vorgaben des § 64(1) Nr. 2 Landschaftsgesetz NRW zu beachten sind. Demnach ist es zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsch sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Unter Einhaltung dieser Maßgaben sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich nicht betroffen.

4.3 Schutzgut Boden

Durch die 80. FNP-Änderung und die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 337 „Auf'm Reitacker“ werden planungsrechtlich Neubaumöglichkeiten auf einer heute als Acker bzw. Grünland/Wiese genutzten Fläche vorbereitet. Der Bau von Gebäuden bedeutet i.d.R. eine Versiegelung und führt damit lokal zum vollständigen Verlust der Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen und als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung, sofern nicht eine Entsiegelung vorgenommen wird.

Grundsätzlich ist der Verlust offenen Bodens nicht ausgleichbar. Die Böden können ihre ökologischen Funktionen sowie ihre schützenswerte Archivfunktion aufgrund ihrer Randlage zum Siedlungszusammenhang und der menschlichen Nutzung jedoch bereits heute nur noch eingeschränkt wahrnehmen.

Im Planverfahren ist hierüber mit Blick auf Flächennutzung und Alternativen zu entscheiden.

4.4 Schutzgut Wasser

Mit einem Neubau von Gebäuden und der Versiegelung von Flächen wird dem lokalen Wasserkreislauf grundsätzlich Niederschlagswasser mit entsprechenden Auswirkungen auf Grundwasser und lokales Klima entnommen. Im Rahmen der Bebauungsplanung wird ein Entwässerungskonzept erstellt. Vorab ist aufgrund der angezeigten Bodeneigenschaften bereits deutlich geworden, dass keine Versickerungsfähigkeit vorliegt. Demzufolge wird das anfallende Niederschlagswasser ortsnah in die Vorflut geleitet werden.

Eine bauliche Nutzung im Überschwemmungsgebiet ist nur unter den engen Voraussetzungen des WHG möglich. Im Planverfahren sollen alternative Retentionsflächen an anderer Stelle zur Verfügung gestellt werden, die Abstimmung mit den Fachbehörden erfolgt bereits. Ergänzend wird auf das Kapitel 4.1 d) verwiesen.

4.5 Schutzgut Luft und Klima

Durch eine zusätzliche Bebauung mit Emissionen aus Heizung und Verkehr, Erwärmungen durch Betriebsabläufe und Versiegelungen und daraus folgenden Winddüsen und Luftverwirbelungen wird die Luftbelastung insgesamt erhöht, ohne dass dies für das Plangebiet näher quantifiziert werden kann.

Eine besondere Klimaschutzfunktion besteht im Plangebiet nicht. Die Kaltluftentstehung sowie Kaltluftleitbahnen werden nicht beeinträchtigt. Durch den angrenzenden offenen Landschaftsraum ist eine gute Durchlüftung sicher gestellt. Aufgrund der bestehenden Erschließung sowie die räumliche Beziehung zum Stammwerk der Westag & Getalit AG wird eine Ausweitung der Gewerbefläche in diesem Bereich aus städtebaulicher Sicht für sinnvoll gehalten.

Aufgrund der angestrebten verträglichen Betriebserweiterung am südlichen Siedlungsrand von Wiedenbrück in nicht klimaempfindlicher Lage werden hier jedoch derzeit keine besonderen Probleme gesehen, die eine weitere Begutachtung erfordern könnten.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die 80. FNP-Änderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 398 bereiten eine Gewerbeentwicklung auf einer derzeit i.W. als Acker bzw. Grünland/Weide genutzten Fläche vor. Der heutige Siedlungsrand wird nach Süden verschoben und wird sich verändern. Die neue Bebauung entlang der Nordseite des Haxthäuserwegs wird langfristig den Ortsrand im Süden Wiedenbrücks bilden.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Beachtung der bestehenden Gemengelage mit u.a. Wohnnachbarschaften und der Lage zum Ortsrand sichern. Anpflanzungsvorgaben sowie Vorgaben zur Höhe und zur Gestaltung baulicher Anlagen sollen die Lage am Ortsrand angemessen berücksichtigen und sind im Verfahren zu prüfen und abzustimmen.

4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Die Bauleitplanung entwickelt die planungsrechtlichen und gestalterischen Vorgaben für eine geordnete städtebauliche und gestalterische Einbindung der neuen Bebauung am südlichen Siedlungsrand von Wiedenbrück.

Denkmalpflegerische Belange werden soweit erkennbar nicht konkret berührt. Vorsorglich wird jedoch auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (§§ 15, 16 DSchG). Es werden keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen gesehen.

4.8 Wechselwirkungen

Die gemäß Anlage zum BauGB methodisch getrennt nach den verschiedenen Schutzgütern zu ermittelnden Auswirkungen der Bauleitplanung betreffen das komplexe Wirkungsgefüge der Umwelt und des Naturhaushalts. Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Umweltauswirkungen sind daher in die Betrachtung einzubeziehen.

In den Kapitel 4.1 bis 4.7 wurde bereits auf Wechselwirkungen und Verflechtungen zwischen den Schutzgütern bzw. ihren Beeinträchtigungen eingegangen. Auf die jeweiligen Aussagen wird verwiesen. Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch zusätzlich mögliche Wechselwirkungen wird im Plangebiet nicht gesehen.

4.9 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wesentliche Beeinträchtigungen der Umwelt sind zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. In den Kapiteln 4.1 bis 4.7 wird im Planverfahren auf entsprechende Maßnahmen eingegangen.

Die Diskussion der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter gemäß Kapitel 4 zeigt, dass durch die 80. FNP-Änderung und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 398 insgesamt ein zusätzlicher Eingriff in den Landschafts- und Naturhaushalt durch Neubauten und Versiegelung für Gebäude und betriebsinterne Verkehrsflächen auf dem Grundstück vorbereitet wird. Neben dem Verlust des Lebensraums für Pflanzen und Tiere sind der Verlust der Bodenfunktionen und des Retentionsvolumens sowie die Veränderung des Landschaftsbilds/Ortsbilds zu nennen.

Zur Bewältigung der Eingriffsregelung nach BauGB und nach BNatSchG ist im weiteren Planverfahren zu prüfen, in welchem Umfang die Bauleitplanung unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Eingriffe verursacht oder ermöglicht, die die Schutzgüter und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild beeinträchtigen. Hier sind auch die durch den Bebauungsplan überplanten randlichen Eingrünungstreifen gemäß Bebauungsplan Nr. 337 im Norden des Plangebiets zu berücksichtigen.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

5.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

In den Kapiteln 4.1 bis 4.8 werden die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen erläutert und nach dem Planungsstand „Vorentwurf“ im März 2015 zunächst zusammenfassend erörtert.

Die 80. FNP-Änderung und die Überplanung der landwirtschaftlich genutzten Fläche durch den Bebauungsplan Nr. 398 führen zu erstmaligen Baurechten und somit zu einem Verlust von Freiraum, offenem Boden und seiner Funktionen insbesondere durch Versiegelung und Überbauung. Daneben sind Auswirkungen auf das Land-

schafts- und Ortsbild im Übergang zum freien Landschaftsraum zu erwarten. Die Auswirkungen auf Umfeld und Orts- und Landschaftsbild sind durch die rahmensetzenden Vorgaben des Bebauungsplans gemäß den Planungszielen der Stadt im Planverfahren angemessen zu berücksichtigen.

5.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern das Planungsziel der Betriebserweiterung im Süden des Ortsteils Wiedenbrück nicht umgesetzt wird, wird das Areal zumindest vorerst weiterhin i.W. als Ackerfläche erhalten bleiben. Die beschriebenen negativen Auswirkungen durch Bebauung und Versiegelung auf Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Kleinklima und Landschaft würden nicht eintreten, soweit die landwirtschaftliche Nutzung nicht intensiviert würde.

Gleichzeitig könnte der Nachfrage des Großbetriebs nach gewerblichen Erweiterungsflächen am Stammwerk in Rheda-Wiedenbrück nicht nachgekommen werden. Die südlich an die vorhandene Betriebsfläche der Firma Westag & Getalit AG angrenzende Fläche verfügt aber insofern über eine hohe Lagegunst und eine gut ausgebaute Betriebserschließung (Synergieeffekte). Für die Ausweisung eines Gewerbegebiets an einem alternativen Standort wären ggf. ein höherer Erschließungsaufwand und zusätzliche Lkw-Verkehre erforderlich.

Hinweis: Die Weiterbearbeitung des Umweltberichts erfolgt nach Auswertung der noch zu erstellenden Fachgutachten und der Ergebnisse der ersten Verfahrensschritte nach §§ 3 (1), 4 (1) BauGB.

Rheda-Wiedenbrück, im März 2015